

Vorblatt

Ziel

Auswilderungen von Jungfasanen und Jungrebhühnern in Auswilderungsbiotopen unter bestmöglicher Berücksichtigung der Abläufe in der Natur

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Inhaltliche Regelungen betreffend Mindestgröße, Biotopausstattung, eingebrachte Infrastruktur, zulässige technische Vorkehrungen, wie Einfriedungen, und maximale Anzahl der auszuwildernden Tiere werden erlassen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine oder geringe Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung über die Auswilderung von Fasanen und Rebhühnern**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Durch die 18. Jagdgesetznovelle, LGBl. Nr. 76/2016, wurden unter anderem die Vorschriften betreffend das Auswildern von Fasan und Rebhuhn geändert. Das Auswildern ist nur mehr in geeigneten Auswilderungsbiotopen zulässig, setzt einen Bestand dieser Tiere im Revier voraus und ist an eine Genehmigung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters gebunden. Das Auswildern ist spätestens bis zur vollendeten achten Lebenswoche der Jungvögel sowie bis spätestens 31. Juli durchzuführen.

§ 59 Abs. 1a JG sieht vor, dass die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Auswilderungsbiotope, Mindestgrößen, zulässigen technischen Vorkehrungen, die maximale Anzahl der auszuwildernden Tiere pro 100 Hektar geeignetem Fasan- und Rebhuhnlebensraum mit Verordnung der Landesregierung zu regeln sind.

Mit der vorliegenden Verordnung werden nunmehr diese näheren Vorschriften erlassen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Für die Auswilderungen von Fasan und Rebhuhn zur Bestandsstützung sind Genehmigungen erforderlich, die jedoch erst dann erfolgen können, wenn durch die Verordnung die näheren Vorschriften dazu erlassen sind. Ohne Verordnung gibt es keine gesetzmäßig vorgesehenen Genehmigungen der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters (bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden).

Ziel

Auswilderungen von Jungfasanen und Jungrebhühnern in Auswilderungsbiotopen unter bestmöglicher Berücksichtigung der Abläufe in der Natur

Die Voraussetzungen, die für eine Genehmigung für das Auswildern von Jungfasanen und Jungrebhühnern in Auswilderungsbiotopen erforderlich sind, sind klar geregelt.

Maßnahmen

Durch die Verordnung werden die gesetzlich geforderten näheren Anforderungen an Auswilderungsbiotope bestimmt.

Es werden inhaltliche Regelungen bezüglich

- Beschaffenheit der Auswilderungsbiotope,
- Mindestgrößen,

- zulässigen technische Vorkehrungen,
- die maximale Anzahl der auszuwildernden Tiere pro 100 Hektar geeignetem Fasan- und Rebhuhnlebensraum

erlassen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Anzahl der genehmigten und nicht genehmigten Auswilderungen durch Abfrage bei den Bezirksjagdämtern im Wege über das Landesjagdamt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 59 Abs. 1a des Jagdgesetzes gibt den Regelungsinhalt der Verordnung vor.

Zu § 2:

Sowohl im Auswilderungsbiotop als auch im zukünftigen Lebensraum muss jederzeit eine kurze, schnelle Flucht der Tiere in Richtung Deckung erfolgen können.

Zu § 3:

Für die mosaikartig angeordnete Biotopausstattung zur artgerechten Auswilderung der Jungvögel ist eine Mindestgröße von 500 m² erforderlich.

Zu § 4:

Neben Unterständen bieten auch großblättrige Pflanzen einen guten Schutz für Fasane und Rebhühner vor Wetterunbilden und Greifvögeln. Die Funktionalität der Deckung in Form von Stauden, Wildäckern und Feldfrüchten usw. muss über den gesamten Auswilderungszeitraum gewährleistet sein. Zum Aufwärmen und als Huderplätze eignen sich einstrahlungsbegünstigte Randlinien und Flächen, zumal die rohen Böden zwischen den Pflanzen rascher abtrocknen.

Zu § 5:

Zur Lenkung und zum Schutz der Jungvögel sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2 m, beispielsweise rehwild- und hasensichere Wildzäune, erlaubt. Das Flächenausmaß muss einerseits die Mindestgröße von 500 m² aufweisen und pro auszuwilderndem Tier mindestens 8 m² betragen. Einzäunungen haben sich insgesamt nur auf jene Flächen zu beschränken, die aus fachlicher Sicht die Voraussetzungen als Auswilderungsbiotop erfüllen, Einzäunungen von Waldflächen auf das dafür notwendige Mindestausmaß. Einschluftpfrichter dienen dazu, dass die Jungvögel nicht nur fliegend in das Auswilderungsbiotop gelangen können.

Zu § 6:

Lebensraumansprüche Fasan: Für eine ausreichend große, nachhaltig lebensfähige Population, muss der Fasanlebensraum, ungeachtet der Reviergröße, eine zusammenhängende Fläche von zumindest 500 ha umfassen. Als Wald-Feld-Gewässer-Vogel benötigt der Fasan Wasser, wie Feuchtbiotope mit stehenden oder fließenden Gewässern, Wiesen, Getreidefelder, ausreichend hohe und dichte Vegetationsstrukturen, wie Waldränder, größere Feldholzinseln und Hecken, Schilf oder dergleichen, Ruderalfluren, Bodenschutzpflanzungen, Brachflächen sowie einen geeigneten Winterlebensraum, wo Baumbestände mit entsprechenden Schlafplätzen, Klimaschutz und Schutz vor Beutegreifern und Nahrungsressourcen gewährleistet sind. Fasane bevorzugen vor allem die mosaikartige Aneinanderreihung dieser verschiedenen Biotoptypen mit einem möglichst hohen Randlinienanteil als rasch erreichbare Deckung bei der Nahrungssuche. Diese Voraussetzungen erfüllen insbesondere unterholzreiche Waldränder, Früchte tragende Hecken- und Baumbestände, reich gegliederte Acker- und Weinbaugebiete sowie Mischgebiete zwischen Acker- und Grünland (Wiese, Weide). Das Auslangen findet der Fasan aber auch nur mit Schilf, hochstehendem Getreide und Hecken als Ruheplätze. Neben der entsprechenden Lebensraumeignung bildet die optimale Ausstattung des Auswilderungsbiotopes und dessen Vernetzung mit angrenzenden Biotopflächen in Verbindung mit der Betreuung des Fasanenbesatzes, beispielsweise durch die Anlage von Wildäckern und einer artgerechten Zufütterung, eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Hege.

Lebensraumansprüche Rebhuhn: Für eine ausreichend große, nachhaltig lebensfähige Population, muss der Rebhuhnlebensraum, ungeachtet der Reviergröße, eine zusammenhängende Fläche von zumindest 500 ha umfassen. Als ursprünglicher Steppenbewohner benötigt das Rebhuhn weithin übersichtliche Offenlandschaften wie Feldreviere mit einzelnen Buschgruppen und Strauchhecken. Optimale Lebensräume sind neben Wiesen auch durch wechselnde Mehrfruchtnutzung in der Landwirtschaft, beispielsweise Getreide-, Hackfrucht- und Luzernefelder, lichte Brachen und Stoppelfelder in Verbindung mit Büschen, Feld- und Wegrainen gekennzeichnet. Diese bieten kleinräumig gegliederte Flächen und weisen nur einen geringen Waldanteil auf. Als Tageseinstände werden niedrige Buschgruppen und unterwuchsreiche Hecken bevorzugt. Dicht und hoch stehende Getreideschläge, Sonnenblumen- und Maisäcker werden nur in ihren Randbereichen regelmäßig genutzt. Maßgeblich für die Eignung als Rebhuhnlebensraum ist demzufolge ein hoher Grenzlinienreichtum. Für die Überwinterung sind Feldraine, Wiesen, mehrjährige Brachen, Wintergetreide, Buschgruppen, Hecken und Heckenersatz (z.B. Schilf-, Maisstreifen, Miscanthus), zusätzlich insbesondere die Anlage von

Erl_Fasan_und_Rebhuhn_VO

Wildäckern, die Errichtung von Rebhuhnschutzdächern und entsprechende Futtervorlage von Bedeutung. Neben der optimalen Ausstattung des Auswilderungsbiotopes und dessen guter Vernetzung mit angrenzenden naturnah bewirtschafteten Flächen stellt die Betreuung des Rebhuhnbesatzes folglich eine Voraussetzung für die erfolgreiche Hege dar.

Zu § 7:

Die Anzahl der auszuwildernden Fasanen und Rebhühner orientiert sich an der Besatzgleichhaltung in Bezug auf den Frühjahrsbesatz. Durch das Auswildern sollen witterungs- und beutegreiferbedingte Verluste, die über den Sommer rund 50 % der Jungvögel und über den Winter rund 30 % des Überwinterungsbesatzes und mehr betragen können, kompensiert werden. Zur Hintanhaltung eines erhöhten Beutegreiferdrucks ist das Auswildern nur in der Höhe der Differenz zwischen dem vorhandenen und dem den Verhältnissen des Lebensraumes angepassten Fasan- und Rebhuhnbesatzes zulässig. In Revieren ohne entsprechende Lebensraumeignung hat eine Auswilderung zu unterbleiben.

Für gute Fasanlebensräume ist von einem Frühjahrsbesatz von ca. 20 Vögeln/100 ha auszugehen. Je nach Lebensraumeignung ist zur Besatzgleichhaltung das Auswildern von bis zu 50 Jungfasanen/100 ha zulässig. Bedingt durch die polygame Lebensweise der Fasanen ist ein Teil der Hahnen jagdlich nutzbar, in Jahren mit wenigen Ausfällen auch ein geringer Teil der Hennen.

In guten Rebhuhnlebensräumen ist von einem Frühjahrsbesatz von ca. 10 Brutpaaren/100 ha auszugehen. Bezogen auf das jeweilige Jagdrevier ist der Rebhuhnlebensraum, aufgrund der besonderen Ansprüche dieser Wildart kleinräumiger anzusetzen als der Fasanlebensraum. Die Lebensweise als Paarhühner während der Brutzeit, in der sie zu anderen Paaren Distanz halten, und ab dem Spätsommer/Herbst in größeren Verbänden, wie Ketten und Völkern leben, ist ebenso zu berücksichtigen. Je nach Lebensraumeignung ist daher lediglich das Auswildern von bis zu 30 Jungrebhühnern/100 ha zulässig. In Jahren mit wenigen Ausfällen ist eine Nutzung des Rebhuhnbesatzes in geringen Mengen vertretbar.

Zu § 8:

Regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.